

Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde
Herausgeber: F. Pieth
Band: - (1941)
Heft: 11

Artikel: Zur Frage der Walser im Oberhalbstein
Autor: Meyer-Marthaler, Elisabeth
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-397124>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

BÜNDNERISCHES MONATSBLATT

ZEITSCHRIFT FÜR BÜNDNER.

GESCHICHTE, LANDES- UND VOLKSKUNDE

HERAUSGEGEBEN VON DR. F. PIETH

—→ ERSCHEINT JEDEN MONAT ←—

Zur Frage der Walser im Oberhalbstein

Von Frau Dr. Elisabeth Meyer-Marthaler, Frauenfeld.

1. Walser im obern Teile des Oberhalbsteins.

Die Frage der Walsersiedlungen im Oberhalbstein läßt sich voraussichtlich nie ganz lösen. Was bisher darüber gesagt worden ist, geht über kurze Vermerke in größerem Zusammenhange nicht hinaus oder beruht in andern Fällen auf Hypothesen, die historisch nicht wirklich unterbaut sind. Nachdem Branger, Hoppeler und Jecklin¹ die Walser im Oberhalbstein beiläufig erwähnten, versuchten Fritz² und neuerdings ein Artikel in der „Neuen Bündner Zeitung“³ näher auf sie einzugehen, ohne jedoch zu sicheren Ergebnissen oder im Falle von Fritz über leere Konstruktionen hinaus zu gelangen.

¹ Branger, E., Rechtsgeschichte der freien Walser in der Ostschweiz. Jur. Diss. Bern 1905 (Abhandl. z. schweiz. Recht, hg. v. M. Gmür, Heft 11) S. 36; Hoppeler, R., Untersuchungen zur Walserfrage, Jahrbuch für Schweizer Geschichte, 33 (1908) S. 23; Jecklin, F., Das Urbar des Hospizes St. Peter auf dem Septimer, S. 8.

² Fritz, K., Die alte und neue Heimat der Walser, Sonntag, 1932, S. 84.

³ F. O. S. in „Neue Bündner Zeitung“ Nr. 169, 22. Juli 1941, Artikel „Walliser im Oberhalbstein“. Der hier vorliegende neue Versuch ergab sich aus der Beschäftigung mit Fragen der bischöflich-churischen Herrschaft im Oberhalbstein und hat als Teilarbeit einer größeren Untersuchung zu gelten. Herrn J. Battaglia, bischöfl. Archivar, verdanke ich den Hinweis auf dieses bisher wenig berührte Forschungsgebiet und viel Mithilfe bei der Auffindung der Quellen.

Die Forschung ist gehemmt durch die Spärlichkeit der Quellen und deren zeitlich spätes Erscheinen. Eine größere Anzahl von Urkunden weist nur Flix auf, und sie betreffen in einigen wenigen Stücken das 14. und 15., in mehreren die beiden folgenden Jahrhunderte. Das muß bei der Gewinnung eines Ergebnisses immer in Betracht gezogen werden; jedenfalls läßt sich mehr als ein Problem nur mit halber Sicherheit lösen.

Vergegenwärtigt man sich die geographischen Verhältnisse, so fällt auf, daß das Oberhalbstein sich in zwei Talstufen scheidet, in Sot-gôt, unter dem Tinznerwald, und Sur-gôt, ob dem Wald, die einen Höhenunterschied von etwa 250 m aufweisen. Noch höher als Roffna, Sur und Mühlen liegen dann die Höfe von Flix und die Alpen von Sblox und Val da Faller. Und hier, auf einer Höhe von rund 1900 m, sind nun die Ansiedlungen der Walser zu suchen. Auch in wirtschaftlicher Beziehung weisen beide Gebiete Verschiedenheiten auf, die sich, was hinsichtlich unsrer Frage von Bedeutung ist, vor allem aus der Alpwirtschaft ergeben: Sot-gôt bildet die Gemeindealp, Sur-gôt die Privatalp aus. Von da aus zeigen sich rückblickend in einer Richtung wenigstens gegensätzliche Tendenzen der historischen Entwicklung. Auffallend sind daran besonders die Verhältnisse des Grundbesitzes im Mittelalter und zu Beginn der Neuzeit. Das Gebiet unter dem Wald bildet den Mittelpunkt der bischöflich-churischen Grundherrschaft im Oberhalbstein, die Dörfer sind vorwiegend grundherrlich; ob dem Wald läßt sich, so schlecht die Quellenlage auch ist, mehr Streubesitz und freies Eigen feststellen. Damit sind auch von dieser Seite aus gewisse Grundlagen und Möglichkeiten für eine Walser-siedlung in Sur-gôt gegeben.

Das Oberhalbstein, als Ausgangspunkt für den Julier- und den Septimerpaß, ist altes Durchgangsland und wohl schon früh besiedelt. Aus römischer Zeit ist Tinzen bekannt⁴, aus der karolingischen bzw. ottonischen Epoche Stalla, Reams, Tinzen und Marmels⁵. Im 12. Jahrhundert erscheinen dazu Savognin und Prä-sanz⁶, im 13. Jahrhundert auch Salux⁷. Hundert Jahre später lernen

⁴ Stähelin, F., Die Schweiz in römischer Zeit, Basel, 1927, S. 333/334.

⁵ Mohr, Th. u. C., Codex Diplomaticus, Chur 1848—52 (Mohr, C. D.) I, 193.

⁶ Mohr, C. D. I, 132.

⁷ Mohr, C. D. II, 76.

wir Conters, Sur, Flix, Faller, Sblox und Roffna kennen⁸. So findet sich schon lange vor 1300 eine starke romanische Bevölkerung ansässig. Eine Neubesiedlung kommt daher nur im Ausbau und unter Verdrängung alter Rechte in Frage, und so charakterisiert sich die Stellung der einwandernden Walser als Dauersiedler in einer von den Romanen wohl genutzten, aber nur zeitweise bewohnten Gegend.

Von der Forschung werden Walser auf Flix, in Sur, im Val da Faller, d. h. im Gebiet ob dem Wald, und im Val Nandrò und Val d'Err, also unter dem Wald vermutet⁹. Flix ist quellenmäßig relativ reich ausgestattet, während sich für Val da Faller und Sblox die Existenz von Walsern nur mit mehr oder weniger Sicherheit begründen läßt. In Sot-gôt werden wir dagegen keine finden.

Flix erscheint mit Val da Faller und Sblox als „Nachbarschaft – damit sind dauernd besiedelte Höfe bezeichnet – im Jahre 1390¹⁰. Die Walser bewohnen hier wie anderwärts nicht die schon früh besiedelte Talebene, sondern, wie im Falle von Faller und Sblox, ein Hochplateau und auch hier bezeichnenderweise wiederum nicht die obersten Stufen des genutzten Gebietes. Ein paar Flurnamen deutscher Herkunft verdeutlichen das: „Gruba, Loch, Römertränke“¹¹, urkundlich überliefert außerdem „Rüti, Mattälti, Vogelhus, Vorsaltz“¹², sie alle werden räumlich nach unten wie nach oben durch romanische Ortsbezeichnungen abgelöst¹³. Eine zweite Eigentümlichkeit liegt in der dauernden Ansässigkeit. Sie scheidet noch im 17. Jahrhundert die „Gualsers“ von den „Gulangs“, die auf Flix wohl Güter besitzen, aber dort nicht wohnhaft sind. Charakteristisch ist hier also die Ganzjahrsiedelung in einem Gebiete, das vorher von den Romanen genutzt, nicht aber dauernd besetzt worden war.

Schon kurz berührt haben wir die Wirtschaftsform in Sur-gôt. Die Milchwirtschaft und Viehzucht der Walser beeinflußt gegenüber den Romanen besonders die Alpnutzung in völlig verschie-

⁸ Kreisarchiv Obporta (Kr.A.) 6, 1. Januar 1390.

⁹ Vgl. Anm. 1; dann neuerdings F. O. S. in „Neue Bd. Ztg.“ Nr. 169, 22. Juli 1941, Artikel „Walliser im Oberhalbstein“.

¹⁰ Kr.A. Obporta, 6.

¹¹ Chr. L., *La veia romana tras Flex*. Igl noss Sulom, 1937, S. 72.

¹² Bischöfliches Archiv Chur (BAC), Mappe 61 (Pfrundstiftung 1506).

¹³ Chr. L. a. a. O. S. 72; Zusammenstellung der Flurnamen vgl. Schorta, A., *Rätisches Namenbuch*, S. 215 f.

dener Art. Wir finden daher auf Flix nicht Gemeinde-, sondern Privatkorporationsalpen¹⁴. Hier kommt die Bestoßung der Alpen nur den Besitzern von Alprechten zu, sie hängt nicht wie bei den Gemeindealpen der Romanen an Haus- und Grundbesitz in der Gemeinde¹⁵. Für das Schicksal von Flix wirkt sich dies in dem Augenblick entscheidend aus, als die Walser zum größten Teil in die Dörfer der Ebene ziehen, dabei aber ihre Alprechte beibehalten^{15a}.

In wessen Besitz – im Gegensatz zur bloßen Nutzung – sich das Gebiet von Flix befindet, ist unklar. Wir stellen weder grundherrliche, feudale Rechte, noch damit in Zusammenhang stehende Bodenzinse oder Erblehensverleihungen fest. Ein einziger Überrest würde in der Richtung der letzteren einen Hinweis geben, wenn man den Hofnamen „Tga d'Meir“ als Meiergut, d. h. als Erblehensbesitz deutet (der Name kann aber auch nur ein steinernes Haus bezeichnen)¹⁶. Ob wir es daher bei Flix mit einer freien Siedlung zu tun haben, oder ob eventuelle feudale Rechte zur Zeit unsrer urkundlichen Belege schon abgelöst waren, läßt sich nicht mehr entscheiden.

Wirtschaftlich sind die Höfe von Flix von Sur, wohin sie heute gehören, getrennt, besitzen aber dieser Gemeinde gegenüber gewisse Rechte, wie dasjenige, bei Schneeflucht die Allmende von Sur zu benützen. Die Wälder dagegen sind gemeinsames Eigentum. Die Grenze zwischen beiden Nachbarschaften wird 1489 festgestellt und verläuft vom Lai necr über den „büchell ußerthalb

¹⁴ Darüber Weiß, R., Eigentümlichkeiten im Alpwesen und im Volksleben der bündnerischen Walser. Bündn. Monatsblatt (BM) 1941, S. 2 f; Liver, P., Zur Wirtschaftsgeschichte der freien Walser, Davoser Revue, 1936, S. 213.

¹⁵ Sur, Mühlen und teilweise auch Marmels weisen Privatalpen auf, die übrigen Gemeinden des Oberhalbsteins Gemeindealpen. Vgl. Bener, P. I., Der Einfluß von Änderungen der Verkehrsverhältnisse auf die Entwicklung bündnerischer Gemeinden. Beiträge zur Hebung der bündnerischen Volkswirtschaft, Heft 2. S. 51, 61, 62; Steier, A., Streifzüge durch die Wirtschafts- und Rechtsgeschichte des Oberhalbsteins, BM 1932, S. 294.

^{15a} Gemeindearchiv (GA) Sur, 5, 8. Juni 1637. Auf Flix alpberechtigte Walser finden sich 1637 in Tinzen, Savognin und Stalla. Sie stammen, auch die Familiennamen (Jeger) sprechen dafür, aus Flix.

¹⁶ Schorta, A., Über Ortsnamen des Albulagebietes. Clubführer des Schweizer Alpenclub. Bündneralpen, Bd. VI. S. 578.

Rueffigut“ zum Gut „Vanastg“, dann über Motta dalla Tscheppa in die „Sgefatyana“¹⁷. Bestehen zwischen Sur und Flix gewisse Zusammenhänge, so läßt sich später ein gleicher Einordnungsprozeß in die Talgemeinde verfolgen, wie etwa bei den Walsern auf Danusa¹⁸ gegenüber der Gemeinde Furna und denjenigen auf Stürfis, Rofels und Guscha oberhalb Maienfeld¹⁹. Zuerst ziehen einzelne Familien aus den Wildenen hinunter ins Tal, dann wird der auf Flix verbliebene Rest in die Nachbarschaft Sur aufgenommen (1657)²⁰. So sind hier im 16. Jahrhundert schon einige Familien ansässig, die zu gleicher Zeit auch auf Flix wieder erscheinen: die Hartmann, Ulmann, Jeger, Ruedi und Walser²¹.

Für die außer Flix für Walsersiedlungen in Betracht fallenden Orte fehlen mit wenig Ausnahmen Überreste und urkundliche Belege an Orts- und Personennamen²². Es bleibt daher nur noch ein Weg, nämlich durch Bestimmung von Grundbesitzverhältnis und Wirtschaftsorganisation der einzelnen Täler zu einem positiven oder negativen Ergebnis zu gelangen und dies an Hand von zeitlich möglichst früh liegenden Quellen, die uns in die Nähe des 14. und 15. Jahrhunderts bringen.

Val da Faller ist im Gegensatz zu Flix arm an Quellen, da das gesamte Archivmaterial der Gemeinde Mühlen zugrunde gegangen ist, so daß sich aus der urkundlichen Überlieferung kein bestimmtes Bild entwerfen läßt.

Die Nachbarschaft von Faller wird 1390 erwähnt, und zwar als Teilhaberin der Portgenossenschaft Stalla²³. 1506 beteiligt sie sich als Ganzes an der Stiftung eines Pfrundbenefiziums in der Kapelle von Sur²⁴. Beides deutet auf eine Dauersiedlung hin. Hin-

¹⁷ GA Sur, 1. 1489, 23. Juni. Die Flurnamen sind nur teilweise identifizierbar.

¹⁸ Erwähnt wird Danusa bei Branger, a. a. O. S. 33.

¹⁹ Kuoni, J., Maienfeld, St. Luzisteig und die Walser, Ragaz 1921, S. 10, 25 f; Mooser, A., Ein verschwundenes Bündnerdorf, BM 1915, S. 135, 157. Dazu Hoppeler, R., Zur Walserfrage, II. BM 1917, S. 353 f.

²⁰ GA Sur, 6, 1657, 18. Juni.

²¹ GA Sur, 2, 1545, 4. Juli.

²² Schorta, A., Rätisches Namenbuch, S. 204, 214, 210 f.

²³ Kr A Obporta, 6.

²⁴ BAC Mappe 61. Die ganze Mappe enthält Akten einer Streitsache des Kaplans von Sur gegen die Gemeinde Sur um die Pfrundeinkünfte. Eine Abschrift der Stiftung eines Pfrundbenefiziums von 1506 durch die Gemeinde und eines Jahrzeitbuches von 1523 sind beigelegt.

sichtlich der Grundbesitzverhältnisse ergeben die wenigen Quellen, daß das Tal wenigstens teilweise als churisches Eigentum betrachtet werden muß und von bischöflichen Meiern bewohnt ist²⁵, welche dem Ammann von Reams zinspflichtig sind²⁶. Im 14. Jahrhundert Pfandbesitz der Herren von Riedberg²⁷, fällt Faller noch vor 1379 an den Bischof zurück und wird dann als Erblehen an einige Personen weitergegeben, und zwar mit der Bedingung, daß der älteste der Beliehenen „da Mair“ heißen soll²⁸. Diese letzte Urkunde vom 22. Oktober 1379 ist inhaltlich das interessanteste Stück, und wir haben zu prüfen, ob die Beliehenen vielleicht als Walser anzusprechen sind. Anscheinend haben wir es hier mit einem Erblehen zu tun, das allgemein bei den Walsern gebräuchlich ist. Das Meiergut gehört, ohne hofrechtliche Bindung und Standesnachteile zu bringen, zum Walserrecht. Nun können wir aber trotz der Erblehensverleihung keinen sichern Schluß ziehen, denn gegenüber den Romanen bildet sie kein Vorrecht; hier hat denn auch die Vermeierung der Güter schon längst eingesetzt und ist seit etwa 1250 in durchaus alten Gebieten die Leiheform, die sich allgemein aus der Auflösung der Grundherrschaft ergeben hat. Rücksicht auf den Stand des Lehensträgers wird auch da nicht mehr genommen. Zudem muten die Namen der Beliehenen nicht besonders walserisch an: 1379 kennen wir die Vornamen Andreas, Hans und Gaudenz, 1506 befindet sich unter den Pfrundstiftern ein Nutt Dintg, dessen Name sich von Gudintg, Gaudenz ableitet.

Aber trotz dieser bisher negativen Ergebnisse darf eine Siedlung von Walsern im Val da Faller nicht von der Hand gewiesen werden. Es ist möglich, daß Walser neben den erwähnten bischöflichen Meiern existieren, doch finden sich über eine Abgrenzung der Rechte zwischen Walsern und Romanen nach dem Beispiele von Flix keine Belege. Eine Stütze jedoch erhält diese Vermutung

²⁵ Muoth, J. C., Ämterbücher, Jahresbericht der Hist.-ant. Gesellschaft Graub. (JHGG) 1897, S. 106.

²⁶ Mohr, C. D. IV. 214, 22. Oktober 1379. Die Quellen über Val da Faller sind teilweise zusammengestellt bei Grisch, A., *In quort viadi tras Surses e sia historia. Il Pelegrin* 1909, 1910 (X. XI. annada). 1910 S. 138. Mit Erweiterungen in den *Annalas della Società Retoromantscha* XXX (1915) erschienen.

²⁷ Mohr, C. D. II, 159, 285.

²⁸ Mohr, C. D. IV. 214.

durch die Alpwirtschaft des Tales, die ganz in den walserischen Formen der Privatkorporation geschieht²⁹.

Einer besonderen Bemerkung bedarf die heutige Alp Sblox. Auch sie weist im Mittelalter eine dauernde Besiedlung auf und besitzt Alpen mit Privatrechten. Zwei einzige Nachrichten erwähnen Sblox ähnlich wie Flix und Faller als Nachbarschaft im Portverband Stalla (1390) und als Mitstifterin der Pfründe in der Kapelle von Sur (1506). Wie bei Faller, sind die Güter zu Erb-lehen ausgegeben, doch bleibt hier die Grundbesitzfrage im un-sichern stecken. Sprachliche Reste an Ortsnamen sind nicht vor-handen, doch ist urkundlich eine einzige Flurbezeichnung über-liefert, nämlich „Bödemli“, die allerdings ausgesprochen walse-risches Gepräge trägt und damit eine Walsersiedlung wahrschein-lich macht³⁰.

Flix, Val da Faller und Sblox sind relativ dicht von Walsern besiedelte Gebiete. Andere mögen sich auch einzeln niedergelassen haben, so vielleicht in Tinzen und Marmels³¹. Daneben weisen im 17. Jahrhundert Tinzen, Savognin und Stalla Walser-familien aus Flix auf. Doch vermochten hier die Ansiedler natür-lich weder sprachlich noch wirtschaftlich die vorgefundenen Ver-hältnisse zu beeinflussen.

Wir haben bisher die urkundlich gesicherte Existenz von Walsern auf Flix und die Möglichkeiten im Val da Faller und auf Sblox besprochen. Es ergab sich hiebei ein einheitliches Bild der Wirtschaftsform und der Hochsiedlung im Gebiete von Sur-gôt, die der Wirkung walserischer Gebräuche zuzuschreiben sind und die das sichtbare Bestehen von Walserkolonien, die in den Ro-manen aufgehen, weit überlebt haben.

Ganz andere Verhältnisse bietet Sot-gôt, vor allem von der Alp-wirtschaft her gesehen, deren Betrachtung für unsern Zweck wich-tig ist. Wir finden hier ausschließlich Gemeindealpen, was sich

²⁹ Bener, a. a. O. S. 61.

³⁰ BAC Mappe 61. Jahrzeitbuch 1523.

³¹ Jecklin, a. a. O. S. 12. Möglicherweise sind die hier genannten Peter Nicolaus Brück und Johannes Schaniel von Tinzen Walser. Aus dem Val da Faller und von Sur bzw. Flix nach Marmels herübergesie-delte Leute lassen sich ebenfalls nachweisen. z. B. Salis, N. v., Re-gesten der im Archiv des Geschlechtsverbandes derer von Salis be-findlichen Pergamenturkunden, Sigmaringen 1898, S. 26, nr. 89. 10. Mai 1486; GA Sur, 5.

aus einer anders verlaufenden Geschichte des feudalen Grundbesitzes erklären läßt.

Val d'Err ist, was die Alp d'Err und einigen weitem Streubesitz anbelangt, Eigentum der Familie von Marmels, doch hat die Gemeinde Tinzen daran Nutzrechte, die denn auch 1528 und 1530³² je zur Hälfte durch Kauf an Tinzen übergehen und von der Gemeinde als Ganzes bewirtschaftet werden. Walser finden wir hier nicht, auch der Betrieb der Eisenwerke durch die Marmels konnte deren Ansiedlung nicht begründen. Doch muß der Umkreis des dauernd besiedelten Gebietes etwas größer gewesen sein als heute; das Maiensäß Pensa läßt sich während des Mittelalters als Dauersiedlung erkennen³³.

Der übrige Teil von Sot-gôt bildet seit dem hohen Mittelalter den Mittelpunkt der grundherrlichen Rechte des Bischofs von Chur. Hier liegen die großen Meierhöfe von Reams und Savognin³⁴, Reams von den Freiherren von Wangen³⁵, Savognin aus dem alten Kloostergut von Mistail stammend³⁶. Auch Val Nandrò, wo von der Forschung ebenfalls Walser vermutet worden sind, ist bischöfliches Eigen. Das Tal bildet als Maiensäß- und Alpgebiet eine Nutzpertinenz für beide Großhöfe. An erster Stelle steht der „Hof in Undraw“, Curtegn, mit seinen Alpen, ursprünglich und auch später wieder nach Reams gehörig, aber zeitweise vom Bischof an Private oder Gemeinden verliehen. Auf diesem Wege vermochten beispielsweise Präsenz und Burvagn in der Alp Granda einen Anteil daran zu gewinnen³⁷. Die Maiensässe sind

³² GA Tinzen, 6, 9.

³³ Jecklin, a. a. O. S. 11.

³⁴ Mohr, C. D. II. 76.

³⁵ Mohr, C. D. I. 232.

³⁶ Mohr, C. D. II. 12. 16. August 1282.

³⁷ BAC 25. August 1412. Bischof Hartmann II. von Chur verkauft dem Ammann zu Reams einen Zins aus der Alp Nandrò. Zum Erwerb der Rechte in Curtegn durch Präsenz und Burvagn vgl. GA Präsenz, 3—8, 10. Zwischen 1488 und 1530 gehen Streitigkeiten zwischen Präsenz und Burvagn und Reams hin und her. Die von den Bischöfen Ortlieb und Heinrich in der Alp Nandrò an Präsenz verliehenen Rechte werden von Reams, in dessen Großhof Curtegn ursprünglich gehört, angefochten. Das Gericht Oberhalbstein urteilt 1530, daß die Alp Granda in den Nutzungsbereich von Präsenz einbezogen werden könne, dafür diese Gemeinde einige Wiesen und Präsuren an Reams und Conters abzutreten habe.

wie die Alpen Teile der erwähnten Höfe. Was Savognin betrifft, so nimmt hier der Dorfteil Sotcurt den übrigen Dorfteilen gegenüber eine Sonderstellung ein. Sotcourt rührt aus dem Besitz von Mistail und untersteht nicht wie der weitere bischöfliche Grundbesitz dem Ammann, sondern mit dem Meierhof Praden zusammen dem Viztum³⁸. Die Meier von Sotcourt bestoßen so ihre eigenen Alpen, die Alpen Pitschna und Cartas, während die andern Savogniner Tscharnoz und Tarviesch benützen³⁹.

Grundbesitz- und Nutzverhältnisse von Sot-gôt sind völlig anders geartet als in Sur-gôt. Auch sind die Gemeinden hier auf andere Weise entstanden; sie wachsen hier aus bischöflichen Höfen heraus zu Dörfern, deren Alter und Größe eine Durchsetzung mit Walsern rein siedlungs- und wirtschaftsgeschichtlich im 14. Jahrhundert sicher nicht mehr erlaubte – abgesehen davon, daß nirgends irgendwelche Nachricht vom Vorkommen von Walsern besteht.

2. Herkunft und Zeitpunkt der Einwanderung.

Wurde bisher die Existenz von Walsern im oberen Teile des Oberhalbsteins begründet, so soll nun die Einwanderungsfrage, Herkunft und Zeitpunkt der Wanderung geprüft werden. Branger nimmt eine Wanderung von Davos oder Churwalden her an, die über das Oberhalbstein nach dem Avers führen würde; im gleichen Zuge wäre dabei von Davos und Avers aus auch Mutten besiedelt worden⁴⁰. Ein Zusammenhang mit dem Avers ist offensichtlich. Dafür sprechen einmal die Familiennamen, die im Avers gebräuch-

³⁸ Jecklin, a. a. O. Beilagen 1, 2.

³⁹ GA Savognin, 1. 26. Juli 1479. Dieses Urteil des Domdekans Konrad von Marmels und des Ritters Konrad von Marmels zeigt deutlich die Sonderrechte der Savogniner von Sotcurt im Val Nandrò gegenüber Reams. Ein anderes Urteil stellt die Rechte der Leute von Sotcurt gegenüber der Gemeinde Savognin fest (GA Savognin, 3. 1. Juli 1528): Die bischöflichen Meier Jan Brank und Jan Payer und ihre Verwandten, die De Cha Payer, alpen auf den Alpen Pitschna und Cartas, die Savogniner auf Tscharnoz und Tarviesch. 1530 (GA Savognin, 5) vernehmen wir auch, daß Jan Pitschen Payer von Sotcurt eine Maiensäßwiese in Nandrò „an Radons“ besitzt. Über die Stellung von Sotcurt zu Savognin vgl. Steier, a. a. O. S. 291, 294.

⁴⁰ Branger, a. a. O. S. 36.

lich sind: Riedi, Ruedi⁴¹, Pfiffer⁴², Christ⁴³, Jeger⁴⁴, außerdem noch Enderli⁴⁵, Plattner⁴⁶, Strub⁴⁷ und Hosang⁴⁸. Die Namen der ersten Reihe finden sich auf Flix bzw. in Sur wieder. Daraus ergibt sich doch schon ein bestimmter Anhaltspunkt, auch wenn berücksichtigt wird, daß Namen wie Jeger, Christ u. a. zuweilen Allgemeinut werden können und nicht mit Bestimmtheit als Beweis verwertbar sind. Dagegen ist keiner der ausgesprochenen Davoser Namen, wie Fopp⁴⁹, Thommen⁵⁰, Thöni⁵¹, Platter⁵², Hosang⁵³ u. a. anzutreffen. Wahrscheinlicher ist somit eine Wanderung überzähliger Walser direkt aus dem Avers, wie denn dieses Hochtal den Walserkolonien ersten Grades zuzuzählen ist und nicht wiederum einen Ableger von Davos bildet. Dafür spricht die große Zahl der Siedler, die eine eigene Gemeinde zu konstituieren vermögen, und die nach 1300 anzusetzende Einwanderung⁵⁴.

Für die Herkunft der Walser aus dem Avers lassen sich außerdem auch die rechtlichen und politischen Verbindungen zum Ober-

⁴¹ Salis, a. a. O. nr. 143, 1520.

⁴² Salis, a. a. O. nr. 143, 180, 1541 u. a. Auch die Pfifer finden sich auf Flix. Jecklin, F., Der Anteil Graubündens am Schwabenkrieg, Davos 1899. 2. Teil, S. 68. Unter den, an der Calven gefallenen Bündnern befinden sich nach der Schlachtenjahrzeit von Mistail auch Lutzi Nesa und Dumeni Phifer von Flix.

⁴³ Salis, a. a. O. nr. 185. 15. Juni 1543.

⁴⁴ Salis, a. a. O. nr. 472. 16. Juni 1611.

⁴⁵ Salis, a. a. O. nr. 206, 1551.

⁴⁶ Salis, a. a. O. nr. 165. 7. Dezember 1537.

⁴⁷ Salis, a. a. O. nr. 165. ⁴⁸ Salis, a. a. O. nr. 17. 6. April 1377.

⁴⁹ Branger, a. a. O. S. 37. GA Davos, 6. 1464, Juli.

⁵⁰ GA Davos, 17. 1. Mai 1502. ⁵¹ GA Davos, 13. 16. April 1488.

⁵² GA Davos, 6.

⁵³ GA Davos, 17. Weitere Familiennamen vgl. Jecklin, F., Das Davoser Spendbuch vom Jahre 1562, JHGG, 1924.

⁵⁴ Dazu Szadowsky, M., Walserdeutsch, Chur, 1925, S. 5. Mutterort von Avers ist Rheinwald. Wie das Avers, muß auch Mutten aus dem von Branger gekennzeichneten Zusammenhange herausgenommen werden. Dagegen kann, jedoch nicht mit völliger Sicherheit, wenigstens eine teilweise Besiedlung aus dem Avers angenommen werden. (GA Mutten, 1, 1403, 10. November.) Dazu vom sprachgeschichtlichen Standpunkte aus Hotzenköcherle, R., Die Mundart von Mutten, Beiträge zur schweizerdeutschen Grammatik, XIX, Bern, S. 5, 5, 486 f, während im übrigen Mutten eher Beziehungen zu Obersaxen aufweist. Hotzenköcherle, R., a. a. O. S. 478, 488; Müller, I., Die Wanderung der Walser über Furka-Oberalp und ihr Einfluß auf den Gotthardweg (c. 11.—14. Jahrh.), Zeitschr. f. Schweizer Geschichte, 1936, S. 359, 360.

halbstein anführen. Beide unterstehen der bischöflich-churischen Hoheit in Form einer Vogtei⁵⁵. Deren Verwaltung geschieht in personeller Hinsicht gemeinsam. Im Oberhalbstein sind anfänglich die Riedberg⁵⁶, von deren Wirken im Avers allerdings nichts verlautet, dann die Herren von Marmels Inhaber des Vizedominates und zeitweise auch der Vogtei und der Regalien⁵⁷. Die Marmels tragen auch die Vogtei im Avers zu Lehen⁵⁸. In diesem Falle könnte die Siedlung durch den Bischof von Chur oder dessen Beamte, die Riedberger — deren Vizedominat um die Mitte des 14. Jahrhunderts erlischt — oder die Herren von Marmels veranlaßt sein. Auch eine freie, unorganisierte Wanderung aus Landdrang, doch mit Einverständnis des bischöflichen Landesherrn, steht nicht außer Frage. Auf die weitere Möglichkeit, nämlich des frühzeitigen Auskaufes seiner Rechte, wurde schon hingewiesen. Doch läßt die Magerkeit der Quellen und deren zeitlich späte Lage keinen sichern Schluß zu.

Welchen Weg die Walser aus dem Avers genommen haben, ist schwer zu sagen. Mehrere Paßübergänge sind günstig. In Betracht fallen die Fallerfurka (Juf-Stallerberg-Val Bercla-Faller oder Stalla), auch die zwar etwas höhere Berclafurka (Cresta-Val Bercla-Faller)⁵⁹. Für die Benützung des Weges über den Stallerberg sprechen eventuell die Beziehungen des Hospizes St. Peter auf dem Septimer zu seinen Gütern im Avers und umgekehrt auch die Besitzungen der Averser auf dem Stallerberg⁶⁰. Eine Wanderung vom

⁵⁵ Planta, P. C., Die currätischen Herrschaften der Feudalzeit, S. 370.

⁵⁶ Mayer, E., Zur rätischen Verfassungsgeschichte, Zeitschrift für Schweizer Geschichte, 1928, S. 451.

⁵⁷ Castelmur, A. v., Conradin von Marmels und seine Zeit. Phil. Diss. Freiburg, 1922. S. 53, 50, 48; Jecklin, a. a. O. Beilagen 1, 2, 4; Grisch, G., Die Landvogtei Oberhalbstein, BM 1938, S. 306.

⁵⁸ BAC, 4. Juli 1419.

⁵⁹ Weniger wahrscheinlich ist der Weg der ins Val Nandrò mündenden Pässe Starlera und Schmorrasjoch; sie gehen nicht vom Avers aus, sondern von Inner- und Außerferrera.

⁶⁰ Vgl. Jecklin, a. a. O. Die Güter des Hospizes St. Peter im Avers sind zahlreich. Für den Weg über den Stallerberg, eventuell auch eine vorübergehende Niederlassung von Walsern im Gebiete der Gemeinde von Stalla spricht Schorta, A., Über Ortsnamen des Albulagebietes, S. 564. Er weist auf den Flurnamen Mathelthe als identisch mit walserisch Mattelti hin, der im Gebiet von Stalla urkundlich nachweisbar ist. Diese einzige Überlieferung aus anderssprechender Hand — sie befindet sich in Bergeller Notariatsprotokollen unter dem Jahre 1565 —

Avers über Mutten – etliche Belege dieser Gemeinde weisen nach dem Avers hin⁶¹ – ist möglich, doch fehlen nachweisbare Übereinstimmungen.

Zeitlich dürfte die Wanderung der Walser nach dem Oberhalbstein auf die Mitte des 14. Jahrhunderts angesetzt werden. Erwähnt werden die Nachbarschaften von Flix, Faller und Sblox 1390 und lassen sich als dauernd besiedelte Höfe erkennen⁶². Die erste direkte Nachricht von der Existenz der Walser stammt aus dem Beginn des 15. Jahrhunderts⁶³. Und nach Form und Rechtsinhalt muß damals ihre Anwesenheit noch als neu, jedenfalls als außerordentlich betrachtet worden sein, denn Walser und Romanen werden sonst in keinem auf die bischöfliche Herrschaft bezüglichen Zusammenhänge je wieder erwähnt⁶⁴.

Über den Zweck der Walsersiedlungen im Oberhalbstein wurde vor kurzem eine neue Vermutung in die Diskussion geworfen. Es wurde dabei auf Walserhöfe im Val d'Err, im Val da Faller und im Val Nandrò hingewiesen, die nun aber nicht den Siedlungen im engeren Sinne angehören sollen, sondern mit der zeitlich davor liegenden Herrschaft der Freien von Wangen und der Ausübung ihres Bergregals in Verbindung gebracht werden⁶⁵. Es sind zwei Punkte dieser These zu untersuchen: die Art der Herrschaftsrechte der Wangen, die eine Beziehung von Walsern, und zwar vor der eigentlichen Walserwanderung vom Ende des 13. Jahrhunderts rechtfertigen, und der vorhin beschriebene Zweck der Ansiedlung.

ist aber zu wenig beweiskräftig, als daß damit eine dauernde Ansiedlung von Walsern im Staller Gebiet begründet werden könnte. Walser Flurnamen dürften besonders am Stallerberg auch durch bloße Bebauung vom Avers her erklärlich sein. Doch ist der erwähnte Flurname nicht örtlich zu belegen. Die Gleichsetzung von Mathelthe und Materdel müßte jedenfalls besser abgeklärt werden, um einen gültigen Schluß zuzulassen. Dasselbe ist zum Ortsnamen Crina zu sagen. Urkundlich finden wir erst 1637 eine aus Flix stammende Walserfamilie vor. GA Sur, 5.

⁶¹ Vgl. Anm. 54.

⁶² KrA Obporta, 6.

⁶³ Muoth, a. a. O. S. 44.

⁶⁴ Vgl. unten S. 334.

⁶⁵ F. O. S. in „Neue Bündn. Ztg.“ Nr. 169, 22. Juli 1941, Artikel „Walliser im Oberhalbstein“.

Über die Herrschaftsrechte der Freien von Wangen ist kurz folgendes auszuführen: 1258 verkauft Freiherr Beral von Wangen seine Rechte in Churrätien an den Bischof von Chur⁶⁶. In unserm engern Gebiete handelt es sich dabei um die Burg Reams mit den zugehörigen Gütern, der Alpen und um die Kirchen von Reams und Tinzen. Dieser Besitz, mit Ausnahme der Burg Reams einst altes königliches Gut⁶⁷, ist wahrscheinlich auf dem Erbwege über die Herren von Tarasp an das vintschgauische Adelsgeschlecht gelangt⁶⁸. Dieses, übrigens identisch mit den Herren von Burgeis, konzentriert sich später ganz auf seine Herrschaft von Wangen-Bozen und gibt seine rätischen Rechte, auch diejenigen im Unterengadin, an den Bischof von Chur bzw. die Grafen von Tirol auf⁶⁹. Nun sind Inhaber und Nutznießer öffentlicher Herrschaftsrechte ausschlaggebend für die Beantwortung der Frage nach den rechtlichen Grundlagen der feudalen Walseransiedlungen. Von Grafschaftsrechten der Wangen aber ist keine Andeutung vorhanden, im Gegenteil, eine solche Vermutung muß eher von der Hand gewiesen werden⁷⁰.

Auch der zweite Satz, daß die Walser von den Herren von Wangen als Bergleute ins Land gerufen worden wären, ist wenig einleuchtend. Bergbauarbeit widerspricht allem, was über das Ziel der Siedlungen bekannt ist. Schon Branger hat daher die Bergbautheorie abgelehnt⁷¹. Tatsächlich kommen die Walser als Bauern, besonders Viehzüchter in unsre bisher wirtschaftlich nicht voll ausgenützten Gegenden. Von feudaler Seite aus ist auch der

⁶⁶ Mohr, C. D. I. 232.

⁶⁷ Mohr, C. D. I. 193.

⁶⁸ Mohr, C. D. I. 136. Die Schenkung der Freiherren von Tarasp von Gütern an Bischof Adelgott weist auf ansehnlichen Grundbesitz im Oberhalbstein hin.

⁶⁹ Dazu Ried, E. H., Untersuchungen über die Herkunft des tirolischen Edelgeschlechtes von Wanga. Forschg. u. Mitteilungen zur Geschichte Tirols und Vorarlbergs, VI.; Stolz, O., Beiträge zur Geschichte des Unterengadins, JHGG 1924, S. 74.

⁷⁰ Planta, a. a. O. S. 57. Sowohl der Bau der Burg Reams durch die Wangen (Poeschel, E., Das Burgenbuch von Graubünden, S. 257 f), als auch die Fortexistenz der „Wanger“ Wage im späten Mittelalter (Muoth, a. a. O. S. 107) deuten nicht sicher auf den Besitz von Hoheitsrechten hin, jedenfalls nicht auf solche direkter königlicher Leihe.

⁷¹ Branger, a. a. O. S. 24.

militärische Zweck stark betont worden⁷². Außerdem fehlt im Bereich des Oberhalbsteins für das 12. und 13. Jahrhundert jede urkundlich belegte Spur über den Bergbau. Erst im 14. Jahrhundert kennen wir dann sowohl Inhaber als auch den Nutznießer des Bergregals mit Sicherheit. Es sind die Bischöfe von Chur und die Herren von Marmels⁷³. Das schließt natürlich eine z. B. lehensweise Ausübung des Bergrechtes durch die Wangen ja nicht aus, doch ist dabei wie bei andern rätischen Bergwerken an die Verwendung von tirolischen Knappen zu denken⁷⁴.

3. Politische und rechtliche Stellung der Walser im Oberhalbstein.

Von der politischen und rechtlichen Stellung der Walser im Oberhalbstein sprechen nur ganz wenige Quellen. An erster Stelle steht ein Eintrag im bischöflich-churischen „Buch der Beamtungen“ aus dem Anfange des 15. Jahrhunderts⁷⁵. Er beschreibt die Vogtei Oberhalbstein in ihrem räumlichen und personellen Umfange und erwähnt dabei auch die Walser: „Und langet daz gericht hin inwert untz uff den Septmen und uff den Gölgen im gebirg und in talez sigint Walchen oder Walliser oder wer in den kraysen gesessen ist.“ Sie bilden demnach hier keine autonome Gemeinde wie Davos, Rheinwald, Safien oder Avers und Tschappina, sondern unterstehen der Landeshoheit des Bischofs von Chur in allen ihren Beziehungen zu dessen Hoheitsrechten und deren Verwaltung, und zwar ohne Festlegung eines besonderen Herrschaftsvertrages. Auch ist keine Niedergerichtsgemeinde erkenn-

⁷² Branger, a. a. O. S. 138; Liver, P., Rechtsgeschichte der Landschaft Rheinwald, JHGG 1937, S. 33 für Rheinwald.

⁷³ Mohr, C. D. II. 317, 11. Mai 1338; BAC 4. Juli 1419; Plattner, P., Geschichte des Bergbaus der östlichen Schweiz, Chur 1878; über die Werke von Tinzen S. 5, über diejenigen in Val Nandrò S. 47 und Salux S. 47; Scarpatetti, A., Las minieras da fer. Igl noss Sulom, 1933, S. 58; zur Geschichte des Tinzner Werkes auch Grisch, A., Ord l'istoria dellas minas da fer e mangan de Tinizong, Ischi, XV.

⁷⁴ Das Bistum Chur richtete sich nach der tirolischen Bergordnung und zog tirolische Knappen bei; Plattner, a. a. O. S. 17. Daß in späterer Zeit Bündner den Bergbau fördern, auch in den Walsergebieten von Avers, Schmitten, Davos, vielleicht auch Medels (dazu Müller, I., a. a. O. S. 369), kann noch lange nicht als Beweis für den maßgebenden Grund der Walsersiedlungen gelten.

⁷⁵ Muoth, a. a. O. S. 44.

bar, die mit dem Ammann an der Spitze sich hätte zu einer politischen Gèmeinde entwickeln können. Und über die, für die Walser sonst eigentümlich fixierte Leistung der Waffenpflicht, wodurch sich diese von den Romanen unterscheiden, finden sich keine Angaben, da sie wohl hier kein Ausnahmerecht bildet. Denn auch ständisch werden die Walser wie die freien Gotteshausleute behandelt, die persönlich frei, politisch aber der bischöflichen Landeshoheit unterworfen sind. Dagegen bestehen öffentlichrechtliche Abgaben, Steuern, deren Eigenschaft sich jedoch nicht genauer feststellen ließ, denn sie werden auch von den bischöflichen Höfen geleistet⁷⁶; zudem wird Sur-gôt mit Tinzen in einer Steuergemeinde zusammengefaßt⁷⁷. Gerade das letztere läßt die Eingliederung der Walser in die churische Verwaltung noch ausgeprägter erscheinen. Daß das Gebiet ob dem Wald als Portvereinigung zu Stalla gehört, wurde schon erwähnt. Aber auch nach Tinzen hin sind Bindungen da, die von der späteren Besiedlung von Sur-gôt herühren: Sur, Mühlen, Val da Faller, Sblox und Flix bilden während des ganzen Mittelalters mit Tinzen eine Kirchgemeinde und eine Allmendgenossenschaft⁷⁸; die Walsergemeinden haben auf diese Weise nirgends Selbständigkeit errungen⁷⁹.

Bedeutung und Schicksal der Walser im Oberhalbstein läßt sich an ihrer rechtlichen Stellung ermessen. Charakteristisch für die Siedlung ist ihre Streulage, ein Zeichen nicht organisierter Wanderung, der die Unmöglichkeit zur Bildung einer eigenen Gemeinde entspringt; die relativ stark und gut verwaltete Herrschaft des Bistums Chur trägt das ihre zur Verhinderung von Sondergemeinschaften bei. Aber auch die Zahl der landsuchenden Walser mag nur klein gewesen sein. Um 1800 werden auf Flix vier Höfe gezählt⁸⁰. Zudem lassen sie sich in einem schon von Romanen durchsetzten Gebiet nieder; die Gefahr, von diesen aufgesogen zu werden, besteht also schon zum vorneherein. Dieser vermochten denn die Walser nicht auszuweichen, nach etwa drei

⁷⁶ Muoth, a. a. O. S. 106.

⁷⁷ GA Tinzen 1., 14. Juni 1490.

⁷⁸ GA Tinzen, 1.

⁷⁹ Die Walser im Oberhalbstein nehmen politisch und rechtlich somit eine ähnliche Stellung ein wie alle Siedlungen sekundärer Natur, etwa diejenigen im Prätigau, Sarganserland, Liechtenstein und Vorarlberg. Vgl. Hoppeler R., Zur Walserfrage, BM 1915, S. 17 f.

⁸⁰ Bener, a. a. O. S. 62.

Jahrhunderten selbständiger Existenz gehen sie unter den Romanen auf. Weder Sprache noch Familiennamen haben sich erhalten. Die Überreste bestehen in einigen wenigen Flurnamen und den Nachwirkungen der walserischen Wirtschaftsform, in der allerdings die besondere Stärke der Siedler lag. Die einstigen Dauersiedlungen auf Flix, im Val da Faller und auf Sblox sind eingegangen und zu einem Maiensäß- und Alpengebiet geworden. Der Versuch zu einer über die Romanen hinausgehenden Verintensivierung der Siedlungs- und Wirtschaftsmöglichkeiten hatte damit keinen dauernden Erfolg.

„Volk, Sitten und Gesetze eines Gebirgthals in Graubünden. Als Beytrag zur Kenntniss des Obern Engadins 1812 von Heinrich Bansi“

Mit einem Lebensbild des Verfassers und kritischen Bemerkungen
herausgegeben von Prof. Dr. R. Tönjachen, Chur.

(Schluß.)

Über Sittenverfall und Verschlechterung der Welt hat man zu allen Zeiten geklagt. Bansi erblickt in der Auswanderung der Engadiner eine Hauptursache des Sittenverfalls. Er äußert sich darüber folgendermaßen: „In früheren Zeiten wanderten die Engadiner nur in das benachbarte Venetianische, theils als Kuchen- oder Zuckerbecker, theils als Schuhflicker, die in einem mäßigen Gewinn keine Quelle des Luxus fanden. Weniger entfernt von ihrem Vaterland, kehrten sie jährlich in dasselbe zurück und besorgten ihre Feldarbeit, die jetzt durch Fremde verrichtet wird. Damals war das Thal besser angebaut und man lebte einfacher in Nahrung, Kleidung und Belustigungen. Man war bekannter mit seinem Vaterland und interessierte sich lebhafter dafür. Unter der venetianischen Regierung wurde schweigender Gehorsam zur Gewohnheit; unsere Engadiner gewöhnten sich daran und zeigten sich dann auch lenksamer gegen die Gesätze und Einrichtungen, die von angesehenen und kenntnisreichen Männern in ihrem Thal vorgeschlagen wurden. Damals hatte dies Hochgericht den verdienten Ruhm des wohlgeordnetsten in ganz Bünden. Als 1764 den Bündnern der Aufenthalt in Venedig untersagt wurde, richteten die Engadiner ihre Auswanderung nach Frankreich. Hier fanden sie